



Verfahrensregeln

Präqualifizierungssystem Deutsche Bahn AG

für die Beschaffung von
Beraterleistungen

1. Zweck und Grundlagen der Präqualifizierung

1.1 Zweck der Präqualifizierung

Mit der Einrichtung eines Präqualifizierungssystems gemäß § 48 der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung - Sektorenverordnung (SektVO) zur Eignungs- und Zuverlässigkeitsfeststellung von Beratungsunternehmen oder Vermittlern von Beraterleistungen (nachfolgend „Präqualifizierungssystem für Beraterleistungen“ oder „Präqualifizierungsverfahren“) vereinfachen die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen den Vergabeprozess von Beratungsprojekten. Nach erfolgreicher Präqualifizierung besteht kein Anspruch auf einen Auftrag. Vergaben erfolgen nach den jeweiligen vergaberechtlichen Grundlagen. Die verantwortliche beschaffende Stelle für das vorliegende Präqualifizierungssystem ist die Abteilung Beschaffung People Business & hochwertige allgemeine Dienstleistungen der Deutsche Bahn AG, im Folgenden auch Beschaffung genannt.

Wichtiger Hinweis:

Gegenstand des Präqualifizierungssystems sind ausschließlich Beraterleistungen im Sinne konzeptioneller Managementberatung.

Nicht Bestandteil des Präqualifizierungssystems für Beraterleistungen sind Infrastruktur-Projektsteuerungsleistungen, Ingenieurleistungen, Unterstützungsleistungen, F&E, Arbeitnehmerüberlassung / Zeitarbeit, Gutachten, IT-Dienstleistungen (IT/TK), Marktforschung, M&A-Beratung, Rechtsberatung, Headhunting / Outplacement, Schulung / Training / Coaching.

1.2 Grundsätze der Präqualifizierung

- (1) Auf Grundlage von § 48 SektVO haben die Deutsche Bahn AG und mit ihr verbundene Unternehmen im Bereich der Beschaffung von Beraterleistungen ein Präqualifizierungsverfahren eingerichtet.
- (2) Die Bekanntmachung über das Bestehen eines Präqualifizierungsverfahrens stellt einen Aufruf zum Wettbewerb dar und gilt bis zum Widerruf. Die Ergebnisse des Präqualifizierungsverfahrens finden bei einer zukünftigen konkreten Auswahl geeigneter Bewerber (nachfolgend Antragsteller genannt) gemäß § 48 Abs. 9 SektVO Anwendung, indem Aufträge unter den gemäß diesem System qualifizierten und im Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen geführten Unternehmen im Wettbewerb vergeben werden können.
- (3) Dieses Präqualifizierungsverfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- (4) Die Deutsche Bahn AG betreibt dieses Präqualifizierungsverfahren im eigenen Namen und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die Präqualifizierung erfolgt durch die Deutsche Bahn AG und gilt auch im Verhältnis zwischen dem antragstellenden Beratungsunternehmen bzw. Vermittler von Beraterleistungen und allen Unternehmen des DB-Konzerns. Sowohl Beratungsunternehmen als auch Vermittler von Beraterleistungen können sich um die Teilnahme am Präqualifizierungsverfahren, bzw. um die Verlängerung oder Requalifizierung einer bestehenden Präqualifizierung auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und der sonstigen Präqualifizierungsunterlagen bewerben.
- (5) Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.

- (6) Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das Lieferantenmanagementsystem der Deutsche Bahn AG „Supplier Management und Rating Tool“ (SMaRT) unter <https://smart.noncd.db.de>. Weitere Informationen zur Bedienung des Systems finden Sie unter: <https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/lieferantenportal/Lieferantenregistrierung/Lieferantenregistrierung-4395518>

2. Ablauf des Präqualifizierungsverfahrens

2.1 Vorgehensweise und Umfang des Präqualifizierungssystems

Im Rahmen dieses Präqualifizierungsverfahrens erhält der Antragsteller die Möglichkeit, seine Eignung und Zuverlässigkeit zur Erbringung der unterschiedlichen Beraterleistungen darzulegen. Bei den Antragstellern kann es sich nur um Selbstständige im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IV handeln, die die Mindestanforderungen zur Präqualifizierung erfüllen. Nach erfolgter Präqualifizierung kann der Antragsteller an EU-weiten Vergabeverfahren des DB Konzerns für alle, mehrere oder einzelne Beraterleistungen beteiligt werden.

Das Präqualifizierungssystem für Beraterleistungen der Deutsche Bahn AG umfasst folgende Warengruppen:

- 41507011 Beratung zu Unternehmensführung / Organisation
- 41507012 Beratung zu Personalwesen/-entwicklung
- 41507013 Beratung zu Marketing/Vertrieb
- 41507014 Beratung zu Technik
- 41507015 Beratung zu Qualitätsmanagement
- 41507021 Beratung zu Logistik/Einkauf
- 41507022 Beratung zu Controlling, Finanz- und Rechnungswesen
- 41507023 Projektmanagement
- 41507024 Beratung zu Umweltmanagement
- 41507025 Beratung zu IT-Strategie

Die Antragsstellung erfolgt durch das Unternehmen selbst über das Lieferantenmanagement-Tool der Deutschen Bahn AG SMaRT (<https://smart.noncd.db.de>). Dazu müssen **eine oder mehrere** Warengruppen ausgewählt werden, für die **ein** Präqualifizierungsantrag gestellt werden kann.

Zunächst erfolgt im System die Erfassung der Zuverlässigkeit des Antragstellers nach den Ausschlussgründen gemäß §§ 123 ff. GWB, dann die Erfassung der Eignung (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) anhand von Ratecards und Referenzen für jede einzelne Warengruppe.

Im Mittelpunkt dieses Präqualifizierungsverfahrens steht die Erhebung von Informationen über die Fachkompetenz, Erfahrung und das Leistungsvermögen des Antragstellers zur Erbringung bzw. zur qualitätsgesicherten Vermittlung der jeweiligen Beraterleistungen. Im Falle der Vermittlung muss es sich bei den Vermittlern als auch bei den vermittelten Leistungserbringern um Selbstständige im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IV handeln.

Die vom Antragsteller in den Präqualifizierungsunterlagen getroffenen Aussagen sind verbindlich und werden Bestandteile der späteren Verträge.

Ein Antragsteller kann sich entscheiden, ob er die Präqualifizierung für alle, mehrere oder nur für einzelne Kompetenzbereiche auf Basis der Warengruppen für Beraterleistungen 41507xxx anstrebt.

Die Beschaffung behält sich vor, zur Befriedigung eines sich aus seiner Sicht ergebenden Klärungsbedarfs oder zur Verifikation der vom Antragsteller gemachten Angaben Prüfungen durch Dritte durchführen zu lassen oder gemeinsam mit dem Antragsteller andere geeignete Wege zur Beantwortung offener Fragen zu beschreiten.

Im Falle der Präqualifizierung sagt der präqualifizierte Bewerber seine Teilnahme an den sich anschließenden Vergabeverfahren für Beraterleistungen grundsätzlich zu. Beteiligt sich der präqualifizierte Bewerber nach Aufforderung nicht an vier aufeinanderfolgenden Vergabeverfahren, behält sich die Beschaffung das Recht vor, die Präqualifizierung des Bewerbers zurückzunehmen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Rahmen der Präqualifizierung zugesagten Anforderungen im Falle der konkreten Erbringung von Beraterleistungen einzuhalten. Die Beschaffung behält sich vor, im Falle der Nichteinhaltung dieser Anforderungen die entsprechende Beraterleistung abzulehnen.

2.2 Verfahrensbestimmungen

2.2.1 Anträge auf Präqualifizierung

Jedes interessierte Beratungsunternehmen bzw. jeder interessierte Vermittler von Beraterleistungen muss einen eigenen Antrag stellen. Dazu gehören auch verbundene Unternehmen zum Beispiel in einem Konzernverbund.

Anträge von Antragstellern, die gemäß §§ 15 ff. AktG mit anderen Beratungsunternehmen bzw. Vermittlern von Beraterleistungen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Beratungsunternehmen bzw. Vermittlern von Beraterleistungen.

Wirtschaftlich unselbstständige Niederlassungen mit Sitz im Land des Antragstellers sind zusammen mit dem antragstellenden Beratungsunternehmen präqualifiziert.

Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der Beschaffung vertraulich behandelt. Im Weiteren siehe Ziffer 2.2.16.

Der Antrag gilt als vollständig, wenn der PQ-Fragebogen, Ratecards und Referenzen vorliegen. Der Antrag auf Präqualifizierung gilt als gestellt, sobald der Antrag des Antragstellers in SMArT final ausgelöst wurde.

Sind Anträge bzw. Antragsunterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden, oder werden Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen mit einer Frist angefordert bzw. nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden. Verspätet eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung bzw. Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der ergänzenden Unterlagen.

Die Beschaffung kann vom Antragsteller zusätzliche Dokumente und Nachweise fordern, falls dies für seine Entscheidungsfindung notwendig ist.

Nach Abschluss der Präqualifizierung wird der Antragssteller über die Entscheidung zu seinem Antrag informiert. Bei erfolgreicher Präqualifizierung wird der Antragssteller als präqualifiziert in SMArT aufgenommen und hierüber informiert. Die Präqualifizierung wird für eine oder mehrere 8-Steller Warengruppe(n) erteilt.

Bei Ablehnung des Antrages wird der Antragsteller darüber und über die Gründe für die Ablehnung benachrichtigt.

2.2.2 Dauer

Der Zugang der Unternehmen zum Präqualifizierungssystem ist ständig möglich. Die erteilte Präqualifizierung hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Die Unternehmen werden rechtzeitig vor deren Ablauf in Kenntnis gesetzt, damit sie eine erneute Präqualifizierung beantragen können. Innerhalb dieser Laufzeit kann das präqualifizierte Unternehmen die Präqualifizierung auch auf zusätzliche Warengruppen für Beraterleistungen erweitern.

2.2.3 Aufnahme

Die Aufnahme ins PQ-Verzeichnis erfolgt, wenn die allgemeine Nachweise und die geforderten Nachweise zur Feststellung der Leistungsfähigkeit und Fachkunde (Eignung) sowie des Fehlens von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 f. GWB (Zuverlässigkeit) für die Auftragsstypen vollständig und fehlerfrei vorliegen.

2.2.4 Präqualifizierende Stelle

Deutsche Bahn AG
Beschaffung People Business & hochwertige allgemeine Dienstleistungen (SO 31)
Wilhelm-Leuschner-Str. 78
60329 Frankfurt am Main

Email: pq-beraterleistungen@deutschebahn.com

2.2.6 Prüfungs- und Änderungsrechte

Die Beschaffung behält sich vor, Antragsteller im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der Präqualifizierung jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im Präqualifizierungsverfahren bewerteten Eignungskriterien bzw. von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 oder 124 GWB zu überprüfen.

Die Beschaffung behält sich zudem vor, das Regelwerk des Präqualifizierungssystems – auch für bestehende Präqualifizierungen – einschließlich der Anforderungen und Kriterien zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei dem antragstellenden Beratungsunternehmen einzuholen. Hierüber informiert der Auftraggeber rechtzeitig.

2.2.7 Aktualisierungspflicht

Die Antragsteller bzw. bereits präqualifizierte Lieferanten haben wesentliche Änderungen, die für die Aufnahme ins bzw. zum Verbleib im PQ-Verzeichnis von Bedeutung sind, auch ohne gesonderte Aufforderung, an die unter Ziffer 2.2.5 genannte Stelle unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Form, beispielsweise durch Vorlage von Handelsregisterauszügen, zu belegen. Diese Mitteilungen haben in Textform über das SMaRT-Tool zu erfolgen.

Als wesentlich gelten insbesondere folgende Änderungen:

- Firmierung
- Verschmelzungen mit anderen Unternehmen, zu denen insbesondere Beratungsunternehmen bzw. Vermittlern von Beraterleistungen zählen
- Abgabe von für die Präqualifizierung wesentlichen Ressourcen bzw. Unternehmensteile
- Gesellschaftsform
- Eigentumsverhältnisse
- Eintragungen der Firma
- Unternehmensstandorte
- Angaben zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit
- Mindestanforderungen Personal (Anzahl und Qualifizierung)
- Angaben über vergaberechtliche Ausschlussgründe nach §§ 123 f. GWB

Werden Änderungen nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die Beschaffung Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Aberkennung der Präqualifizierung führen.

2.2.8 Aufforderung zur Aktualisierung

Aus Gründen der Aktualität kann die Beschaffung von präqualifizierten Lieferanten die Aktualisierung der Präqualifizierung oder die Erneuerung einzelner Nachweise jederzeit einfordern. In diesem Fall müssen die Unterlagen spätestens zum Zeitpunkt der nächstfolgenden Aufforderung zur Angebotsabgabe vorliegen.

2.2.9 Entscheidung über die Aufnahme

Die Entscheidung über die Aufnahme ins Unternehmerverzeichnis erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 SektVO je nach Klarheit, Qualität, Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der vorgelegten Nachweise, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages. Kann eine Entscheidung nicht innerhalb von vier Monaten getroffen werden, so teilt der Auftraggeber innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages dies sowie den voraussichtlichen Entscheidungszeitpunkt mit. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Unternehmen innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme ins Unternehmerverzeichnis erfolgt nicht, wenn der Antragsteller mindestens eine der als Ausschlusskriterien im SMaRT-Tool gekennzeichneten Fragen oder Angaben mit „Nein“ oder gar nicht beantwortet oder er die Mindestanforderungen (Mussangaben) gemäß des Präqualifizierungsfragebogens nach einer Einzelfallprüfung nicht vollständig erbringt.

2.2.10 Lieferantenmanagement

Das Präqualifizierungssystem ist zugleich Teil eines mehrstufigen Lieferantenmanagements der Deutsche Bahn AG für Beraterleistungen, zu dem auch die Lieferantenbewertung und die Lieferantenentwicklung gehören.

In die Prüfung der Antragstellung eines Antragstellers können vorliegende Lieferantenbewertungen gemäß Lieferantenmanagement mit einbezogen werden. So können Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ zur Ablehnung des Antrages führen.

2.2.11 Ausschluss aus dem Verfahren, Aberkennung der Präqualifizierung

Die Beschaffung behält sich vor, in begründeten Einzelfällen gemäß § 48 Abs. 12 SektVO Anträge auf Präqualifizierung abzulehnen oder bereits erteilte Präqualifizierungen abzuerkennen bzw. das Beratungsunternehmen, oder den Vermittler von Beraterleistungen, zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Dies gilt insbesondere dann, wenn wesentliche Änderungen zu den Präqualifizierungsvoraussetzungen (Ziffer 2.2.7) nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wurden oder begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Beratungsunternehmens bzw. des Vermittlers von Beraterleistungen als Lieferant der Deutsche Bahn AG bestehen, ein Ausschlussgrund nach §§ 123 f. GWB vorliegt oder einer der sonstigen in diesem Informationsblatt genannten Umstände eintritt.

Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der Präqualifizierung kann das Vorliegen der Voraussetzungen des § 123 GWB oder des § 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des betreffenden Unternehmens aus dem Präqualifizierungsverfahren bzw. zur Aberkennung der Präqualifizierung gemäß § 48 Abs. 12 SektVO führen.

Die beabsichtigte Aberkennung der Präqualifizierung wird dem betroffenen Unternehmer in Textform unter Angabe der Gründe mindestens 15 Tage vorher mitgeteilt. Grundlagen dafür sind die Kriterien für die Aufnahme ins Unternehmerverzeichnis und die Lieferantenbewertung (Ziffer 2.2.10). Die Lieferantenbewertung kann nach jedem durchgeführten Auftrag aktualisiert werden.

2.2.12 Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (PQ-Verzeichnis)

Das PQ-Verzeichnis wird für die einzelnen präqualifizierten Unternehmer geführt. Informationen über einzelne Referenzen werden zum Zwecke der Referenzvalidierung an externe Dritte weitergegeben.

2.2.13 Rotations- und Rationalitätsprinzip

Das Rotationsprinzip bezweckt, dass bei einer großen Zahl an präqualifizierten Unternehmen längerfristig alle Bewerber gleichmäßig in Abhängigkeit von Ihrer Größe und Kompetenz Gelegenheit zur Angebotsabgabe erhalten. Das Rationalitätsprinzip besagt: Im Einzelfall kann die Zahl der zur Angebotslegung aufgeforderten Bewerber im Verhältnis zum Aufwand des Verfahrens verringert werden, sofern dadurch ein Wettbewerb gewährleistet bleibt.

2.2.14 Mindestanforderungen (Mussangaben)

Der Antragsteller ist verpflichtet, vollständige Angaben bei der Antragstellung über das SMaRT-Tool zu machen. Das System führt den Antragssteller durch das Antragsprocedere hindurch und prüft bei Eingabe, ob die erforderlichen Angaben getätigt sind.

Sollte der Antragsteller weniger als fünf in der Managementberatung **beratend** tätige Beschäftigte haben, die auf deutschsprachigen Projekten einsetzbar sind, ist eine Präqualifizierung im Regelfall ausgeschlossen. Zu den in der Managementberatung beratend tätigen Beschäftigten können auch Partner, Geschäftsführer bzw. Entsprechendes gezählt werden, sofern diese auf deutschsprachigen Projekten einsetzbar sind. **Hingegen sind Netzwerkpartner, Freelancer o.ä. definitiv nicht einzubeziehen.** Sollte die resultierende Zahl im Ergebnis unter fünf liegen, so behält sich die Beschaffung jedoch die Entscheidung über eine Präqualifizierung grundsätzlich vor (genaue Einzelfallprüfung hinsichtlich Leistungsfähigkeit und Fachkunde sowie Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß §§ 123 f. GWB). Möglich ist eine Präqualifizierung regelmäßig auch mit weniger als fünf in der Managementberatung **beratend** tätigen Beschäftigten, wenn der Antragsteller den Nachweis seiner Fachkunde durch die erforderliche Angabe von Referenzen in SMaRT, sowohl bezüglich Beraterleistungen, als auch optional über die Vermittlung selbständiger Dritter zur Erbringung von Beraterleistungen erbringt. Die dabei geforderten Volumina liegen auf Grund der höheren personellen Fluktuation (im Vergleich zu klassischen Beratungshäusern, welche Beraterleistungen mit eigenem Personal erbringen) allerdings höher. Während bei klassischen Beratungshäusern je Kompetenzkategorie zwei Referenzen (Projektabschluss **nicht länger als vier Jahre zurückliegend**) mit einem Volumen von **jeweils mindestens EUR 250.000,-** erforderlich sind, muss im Falle von Vermittlern ein vermitteltes Beratungsvolumen von **mind. EUR 1.000.000,-** je Kompetenzkategorie vorhanden sein und nachprüfbar aufgeführt werden. Der Projektabschluss der entsprechenden Beratungsprojekte darf dabei ebenfalls **nicht länger als vier Jahre zurückliegen**; es müssen mindestens so viele Projekte aufgeführt werden, dass das erforderliche Mindestvolumen von EUR 1 Mio. je Kompetenzkategorie erreicht wird. Das Mindestvolumen je aufgeführtem, vermitteltem Beratungsprojekt beträgt **EUR 100.000,-**. Im SMaRT-Tool wird die Einhaltung der Mindestanforderungen für die benötigten Referenzvolumina bei der Eingabe geprüft. Maßgeblich hierfür ist die Eigenschaft des Antragstellers, der sich entweder als Beraterhaus, **oder** als Vermittler qualifizieren kann. Die entsprechende Eigenschaft ist bei der Neuregistrierung in SMaRT auswählbar.

Wichtiger Hinweis: Projektreferenzen sind aussagekräftig und nachvollziehbar aufzuführen. Bitte beschreiben Sie in SMaRT (Stufe 2 Referenzen) im Detail die Ausgangssituation, den Ansatz, die Ziele und die Ergebnisse. Bei „Preisspanne“ ist der jeweilige Auftragswert auszuwählen. Der Auftragswert darf nicht mehrfach verwendet werden, sondern kann maximal auf verschiedene Referenzen aufgeteilt sein. Wenn Referenzen für mehr als eine Kompetenzkategorie bzw. Warengruppe genutzt werden, so sind die Stichpunkte jeweils auf die angestrebte Kompetenzkategorie auszurichten (zum Beispiel bei Großprojekten mit mehreren Teilprojekten). Bitte geben Sie weiterhin zu jeder Referenz eine Kontaktperson des Referenzgebers (d.h. Ihres Kunden / bzw. Ihres Auftraggebers) an, nähere Details siehe Ziffer 2.2.16.

Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben behält sich die Beschaffung vor, nach vorheriger Aufforderung des Antragstellers zur Vervollständigung seiner Angaben, die Präqualifizierung innerhalb von 15 Tagen nach der Entscheidung unter Angabe der Gründe zu verweigern.

2.2.15 Zuständige Vergabekammer

Zuständige Vergabekammer für Nachprüfungen: Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt, Villemombler Straße 76, D - 52123 Bonn, Telefon: +49 228 9499-0, Telefax: +49 228 9499-163, E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de.

2.2.16 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Deutsche Bahn AG verpflichtet sich, alle im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens gemachten Angaben, soweit diese nicht öffentlichen Charakter haben, vertraulich zu behandeln.

Für die Deutsche Bahn AG ist der vertrauensvolle Umgang mit personenbezogenen Daten der Antragsteller bzw. deren Mitarbeitern sehr wichtig. Nachfolgend wird der Umgang der Beschaffung mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Präqualifizierung erhoben werden, dargestellt. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zum technischen Datenschutz sind unter <http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz/> zu finden.

Die Beschaffung erfasst, verarbeitet und nutzt im Rahmen des Präqualifizierungsverfahrens und der Präqualifizierung nur personenbezogene Angaben, die hierfür erforderlich sind. Die Beschaffung benötigt außer unternehmensbezogenen Angaben zum Teil auch persönliche Daten, um den Antrag auf Präqualifizierung zu bearbeiten und ggf. die nachfolgenden Phasen des Lieferantenmanagements gemäß Ziffer 2.2.10 (Lieferantenbewertung bzw. Lieferantenentwicklung) durchzuführen. Daten mit Personenbezug sind insbesondere: Kontaktdaten zum Zweck der Kommunikation sowie, je nach Erforderlichkeit in einzelnen Kompetenzbereichen, auch personenbezogene Nachweisdokumente oder Qualifikationen.

Die Informationen, die der Antragsteller der Beschaffung im Rahmen seines Antrags zur Verfügung stellt, werden zu jeder Zeit vertraulich behandelt und innerhalb der Beschaffung von den jeweils zuständigen Mitarbeitern für die Zwecke des Präqualifizierungsverfahrens bzw. der Präqualifizierung eingesehen und verarbeitet.

Erforderlichenfalls werden Informationen auch im Rahmen einer späteren Lieferantenbewertung bzw. Lieferantenentwicklung durch Mitarbeiter der zentralen Beschaffung berücksichtigt (im Regelfall geschieht dies jedoch ohne Personenbezug).

Schließlich werden einzelne personenbezogene Angaben gelegentlich im Zuge einer späteren Auftragsvergabe, jeweils nur im zutreffenden Einzelfall, an die zuständigen Stellen bei den jeweiligen Konzernunternehmen der DB (an die Auftraggeber) weitergegeben. Gleiches gilt für Anträge und Unterlagen, die die Beschaffung erreichen. Zur gezielten und schnelleren Bearbeitung werden diese gespeichert. Die Daten werden nach Abschluss des Präqualifizierungsverfahrens bzw. der Präqualifizierung archiviert und anschließend, nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gelöscht.